

30.05.14

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Teilauflösung des Sondervermögens
"Aufbauhilfe" und zur Änderung der Aufbauhilfeverordnung****A. Problem und Ziel**

Im Fonds „Aufbauhilfe“ wurden zur Beseitigung von Hochwasserschäden insgesamt 8 Milliarden Euro eingestellt, von denen laut Verordnung der Bundesregierung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ 1,5 Milliarden Euro dem Bund zur Verwendung zustehen (Titelgruppe 01) und 6,5 Milliarden Euro den betroffenen Ländern (Titelgruppe 02). Da vom Bund verwendbare Mittel in Höhe von einer Milliarde Euro entgegen der ursprünglichen Schätzung nicht benötigt werden, ist beabsichtigt, diesen Betrag im Bundeshaushalt 2014 zu vereinnahmen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Ermächtigung geschaffen, beim Fonds „Aufbauhilfe“ vom Bund verwendbare, aber nicht benötigte Mittel auch vor der Schlussabrechnung des Fonds im Bundeshaushalt zu vereinnahmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus der Kürzung der Ausgabeseite des Fonds „Aufbauhilfe“ resultieren

Fristablauf: 11.07.14

voraussichtlich folgende Mehreinnahmen:

	2014	2015	2016	2017
Mehreinnahmen (Millionen Euro)	1.000,0	-	-	-

Die Festlegung der Einnahmen des Bundes erfolgt im Haushaltsgesetz 2014 beim Einzelplan 60.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht der Verwaltung kein nennenswerter Erfüllungsaufwand; der Wirtschaftsplan des Fonds ist um einen Einnahmetitel zu ergänzen und die Buchung haushaltstechnisch vorzunehmen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 222/14

30.05.14

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Teilauflösung des Sondervermögens
"Aufbauhilfe" und zur Änderung der Aufbauhilfeverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 30. Mai 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Teilauflösung des Sondervermögens
„Aufbauhilfe“ und zur Änderung der Aufbauhilfeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 11.07.14

Entwurf eines Gesetzes zur Teilauflösung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ und zur Änderung der Aufbauhilfeverordnung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes

Dem § 4 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit die in der Verordnung der Bundesregierung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ ausgewiesenen und dem Bund zur Verwendung zustehenden Mittel in Höhe von 1,5 Milliarden Euro nicht erforderlich sind, kann der Bund diesen Teil der Mittel auch vor der Schlussabrechnung im Bundeshaushalt vereinnahmen.“

Artikel 2

Änderung der Aufbauhilfeverordnung

Die Anlage zur Aufbauhilfeverordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3233) erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Inhalt des Gesetzes

Im Fonds „Aufbauhilfe“ wurden zur Beseitigung von Hochwasserschäden insgesamt 8 Mrd. Euro eingestellt, von denen laut Verordnung der Bundesregierung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ 1,5 Milliarde Euro dem Bund zur Verwendung zustehen (Titelgruppe 01) und 6,5 Mrd. Euro den betroffenen Ländern (Titelgruppe 02). Da vom Bund verwendbare Mittel in Höhe von einer Milliarde Euro entgegen der ursprünglichen Schätzung nicht benötigt werden, ist beabsichtigt, diesen Betrag im Bundeshaushalt 2014 zu vereinnahmen.

Die Ausgabemöglichkeiten der Länder werden durch den Gesetzentwurf nicht berührt; auch leisten die Länder lediglich einen Finanzierungsbeitrag zu Mitteln, die sie selbst verausgaben dürfen (Titelgruppe 02).

Die Handlungsfähigkeit des Fonds bleibt durch den Gesetzentwurf zur Teilauflösung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ und zur Änderung der Verordnung der Bundesregierung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ in vollem Umfang gewährleistet.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Mit dem Gesetzentwurf macht der Bund für Artikel 1 und Artikel 2 von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

III. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Aus der Kürzung der Ausgabeseite des Fonds „Aufbauhilfe“ resultieren voraussichtlich folgende Mehreinnahmen:

	2014	2015	2016	2017
Mehreinnahmen (Millionen Euro)	1.000,0	-	-	-

Die Festlegung der Einnahmen des Bundes erfolgt im Haushaltsgesetz 2014 beim Einzelplan 60.

IV. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht der Verwaltung kein nennenswerter Erfüllungsaufwand; der Wirtschaftsplan des Fonds ist um einen Einnahmetitel zu ergänzen und die Buchung haushaltstechnisch vorzunehmen.

V. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine sonstigen direkten Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

VI. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Männern und Frauen.

VII. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VIII. Nachhaltigkeit

Die Maßnahmen tragen zur nachhaltigen Konsolidierung des Bundeshaushalts bei.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 4 Absatz 6 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz ermächtigt den Bund, im Sondervermögen nicht benötigte Bundesmittel (Titelgruppe 01) auch vor der Schlussrechnung zu vereinnahmen.

Zu Artikel 2

Die Feststellung der veränderten Fassung des Wirtschaftsplans (Anlage gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung) versetzt den Bund haushaltstechnisch in die Lage, vom Bund verwendbare, aber nicht benötigte Mittel im Bundeshaushalt zu vereinnahmen. Die Titelgruppe 01 wird um den Titel „Zuführung an den Bund“ ergänzt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Vorbemerkung

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz - AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) wird ein nationaler Fonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes errichtet.

Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den im Sommer 2013 vom Hochwasser betroffenen Ländern. Mit den Fondsmitteln werden Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur finanziert. Sein Volumen beträgt 8 Mrd. Euro. Die Länder beteiligen sich an der Finan-

zierung durch die Übernahme von Zinsen und Tilgungen. Dies erfolgt in den Jahren 2014 bis 2019 durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern und in den Jahren 2020 bis 2033 durch direkte Zahlungen der Länder an den Bund. Weitere Mittel kommen aus dem EU-Solidaritätsfonds.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 AufbhG werden die von Bund und Ländern geleisteten Soforthilfen, über die im Jahr 2013 Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern geschlossen wurden, aus den Mitteln des Fonds erstattet.

Überblick zur Anlage	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabere ste 2013 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	-	8 000 000	-8 000 000		-
Gesamteinnahmen.....	-	8 000 000	-8 000 000		-
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	-	2 411 169	-2 411 169		-
Ausgaben für Investitionen.....	-	5 588 831	-5 588 831		-
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-		-
Gesamtausgaben.....	-	8 000 000	-8 000 000		-
davon nicht flexibilisiert.....	-	8 000 000	-8 000 000		-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen**Übrige Einnahmen**

231 01 Zuführungen des Bundes – 8 000 000
-813

272 01 Zuschüsse von der Europäischen Union – –
-813

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Anlage 4 zu Kap. 6002.

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Infrastruktur des Bundes (–) (–)

359 11 Entnahme aus Rücklage – –
-850

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01 Kap. 6095.

Titelgruppe 02

Tgr. 02 Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern (–) (–)

359 21 Entnahme aus Rücklage – –
-850

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02 Kap. 6095.

Ausgaben**Haushaltsvermerk:**

1. Mehrausgaben zu Nr. 2 und 3 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 272 01, 359 11 und 359 21
2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Zuführung des Bundes.....	-
2. Zuschüsse der Europäischen Union.....	-
3. Entnahmen aus Rücklagen.....	-
Zusammen.....	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Infrastruktur des Bundes (–) (1 320 000)

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben der Tgr. 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

611 01 -813	Zuführung an den Bund	–	–	–
741 11 -721	Aufwendungen für Bundesautobahnen	–	100 000	–
741 12 -722	Aufwendungen für Bundesstraßen	–	305 000	–
741 13 -731	Aufwendungen für Bundeswasserstraßen	–	90 000	–
741 14 -813	Aufwendungen für Liegenschaften der Ressorts und sonstiges Vermögen des Bundes	–	100 000	–
891 11 -742	Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschienenwegenetz und für das Bundeseisenbahnvermögen	–	725 000	–
919 11 -850	Zuführung an Rücklage	–	–	–

Titelgruppe 02

Tgr. 02 Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern (–) (6 680 000)

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben der Tgr. 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

611 21 -820	Erstattung an den Bund	–	459 850	–
612 21 -820	Soforthilfen der Länder	–	369 742	–

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	–
Sachsen.....	–
Bayern.....	–
Thüringen.....	–
Brandenburg.....	–
Niedersachsen.....	–
Baden-Württemberg.....	–
Schleswig-Holstein.....	–
Hessen.....	–
Mecklenburg-Vorpommern.....	–
Rheinland-Pfalz.....	–
Zusammen.....	–

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

697 21 -813	Programm zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur	–	527 468	–
----------------	---	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

697 22 -813	Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden	–	401 604	–
----------------	---	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

698 21 -813	Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen	–	587 494	–
----------------	--	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €

Noch zu Titel 698 21

Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

698 22	Programme zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft	-	62 761	-
-813				

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

698 23	Programme zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft	-	2 250	-
-813				

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

882 21	Programme zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden	-	785 252	-
-813				

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 882 21

Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

882 22 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder	-	373 504	-
----------------	---	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	-
Sachsen.....	-
Bayern.....	-
Thüringen.....	-
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	-

893 21 -813	Reserve zur Aufteilung nach weiterer Schadensbewertung	-	3 110 075	-
----------------	--	---	-----------	---

919 21 -850	Zuführung an Rücklage	-	-	-
----------------	-----------------------	---	---	---